

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0075/13 – **Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei**

Bezeichnung

Kontroll- und Ahndungsverhalten der Landeshauptstadt Magdeburg in der Umweltzone

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

04.06.2013

In der Volksstimmte vom 30.4. 2013 kritisiert die Deutsche Umwelthilfe das Kontroll- und Ahndungsverhalten der Landeshauptstadt Magdeburg in der Umweltzone. Nach Darstellung der Volksstimmte hat die Stadt erklärt, sie sei für die Kontrolle der Umweltplakette im ruhenden Verkehr nicht zuständig, weil in Sachsen-Anhalt dafür die Rechtsgrundlage fehlt.

Ich frage den Oberbürgermeister und die Verwaltung:

1. Entspricht die Darstellung in der Volksstimmte der tatsächlichen Situation?
Wenn ja, welcher besonderen Rechtsgrundlage und welchen sonstigen Voraussetzungen bedarf es, um einer Kontroll- und Ahndungspflicht seitens der Stadt nachkommen zu können?
2. Wie hat sich die Stadt mit der Beschlussfassung über die Einrichtung der Umweltzone finanziell und personell auf Kontrollen und Ahndungsverfahren in der Umweltzone eingestellt?

Zu 1.

Die Darstellung in der Volksstimmte ist richtig.

Die Landesverordnung über die sachlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) (GVBl. LSA S. 106) legt in § 5 Abs. 1 Nr. 6 fest, dass neben der Zentralen Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt, die Gemeinden, bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig sind. Gemäß § 56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt es sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, wenn ein Verwarngeld von fünf bis fünfunddreißig Euro vorgesehen ist. Die Missachtung des Verkehrsverbotes in der Umweltzone wird mit einem Bußgeld (40 €) geahndet. Somit müsste in § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi das Wort „geringfügig“ gestrichen oder für Halle bzw. Magdeburg eine besondere Zuständigkeit neu hinzugefügt werden, damit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 47 OWiG) entsprechende Kontrollen durchgeführt werden können. Dies wurde dem Landesamt für Umweltschutz bereits am 22.02.2010 erstmalig mitgeteilt.

Unverzichtbare Bedingung aus Sicht der Stadt ist aber, dass zur Abgeltung des Aufwandes auch die Bußgeldeinnahmen der Stadt zufließen.

Zu 2.

Die Frage hat sich bisher nicht gestellt (siehe zu 1.)

Holger Platz